



German LNG Terminal GmbH Elbehafen 25541 Brunsbüttel

Bundesnetzagentur – Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Deutschland

Per E-Mail an LNG-Festlegung@BNetzA.de

Brunsbüttel, 25.07.2022

Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen (BK7-22-060)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zur Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen, Stellung zu nehmen.

Die German LNG Terminal GmbH („German LNG“) begrüßt vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation und ihrer Auswirkungen auf die deutsche Versorgungssicherheit mit Erdgas die Einleitung eines solchen Festlegungsverfahrens.

Übergangsregelung für bereits nach § 28a EnWG erteilte Ausnahmegenehmigungen

Der German LNG ist am 21. Juni 2021 eine Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der §§ 20 – 25 EnWG erteilt worden. Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 26 Abs. 1 EnWG eine neue Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur ins Gesetz aufgenommen, welche den Zugang zu LNG-Anlagen regelt und seit dem 22. Mai 2022 in Kraft ist. Der Anwendungsbereich des Festlegungsrahmens bezieht sich auf LNG-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG, soweit diese nicht nach § 28a ENWG von der Regulierung ausgenommen sind.

Der nunmehr zur Konsultation vorliegende Regelungsrahmen für den Zugang zu LNG-Anlagen gleicht der am 21. Juni 2021 erteilten Ausnahmegenehmigung der German LNG in vielen Punkten, wobei der Festlegungsentwurf in einigen Punkten sogar mehr Spielraum bietet als die Ausnahmegenehmigung. Sinn und Zweck der Ausnahmegenehmigung ist es vor allem die umfangreichen Investition, die mit dem Bau der Infrastruktur verbunden sind, zu ermöglichen und deren Risiken, zum Beispiel das Risiko eines sich ändernden Regelungsrahmens, zu minimieren. Eine bereits erteilte Ausnahmegenehmigung sollte allerdings nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber



von der Regulierung nicht ausgenommenen LNG-Anlagen führen. Aus Sicht der German LNG ist darum eine Übergangsregelung erforderlich, in der klargestellt wird, dass bestimmte Regelungen des hier in Rede stehenden Zugangsrahmens, die LNG-Anlagenbetreibern mehr Spielraum und Flexibilität bieten als die Ausnahmegenehmigung, auch für bereits vor dem Inkrafttreten des zugestandenen Zugangsrahmens von der Regulierung ausgenommene LNG-Anlagen gelten.

Klare Regelung zu den Langfristbuchungen erforderlich

Laut der Begründung zur langfristigen Vergabe von Kapazitäten unter Ziff. 3. betreffend die Regelung 2) a. des Festlegungsentwurfs soll in der Festlegung vorgesehen werden, dass 90% der jährlichen Durchsatzkapazität der LNG-Anlage über langfristige Verträge, mit einer Laufzeit von 13 Monaten und aufwärts, vermarktet werden können. Für 80% dieser langfristig zu vergebenden Kapazitäten gibt es keine Beschränkung in der Buchungsdauer und 20% dieser langfristig zu vergebenden Kapazitäten gilt eine Höchstbuchungsdauer von 15 Jahren. 10% der jährlichen Durchsatzkapazität sind für eine jährliche kurzfristige Vergabe zurückzuhalten.

Ausweislich der Begründung zum Festlegungsentwurf ergäbe sich für eine LNG-Anlage mit einer Jahresdurchsatzkapazität von beispielsweise 10 BCM folgende Verteilung: Eine Reservierungsquote in Höhe von 10% für Kurzfristkapazitätsbuchungsverträge würde 1 BCM der Jahresdurchsatzkapazität erfassen; 90% der Jahresdurchsatzkapazität (9 BCM) könnten langfristig vergeben werden, wobei 80% davon (7,2 BCM) ohne Beschränkung vermarktet werden dürfen und 20% (1,8 BCM) nur für eine Höchstbuchungsdauer von 15 Jahren.

Laut des Wortlauts der Regelung unter 2) a. und b. des Festlegungsentwurfs kommt aber auch eine andere Lesart der langfristigen Kapazitätsvergabe in Betracht. So könnte man für eine LNG-Anlage mit einer Jahresdurchsatzkapazität von beispielsweise 10 BCM zu folgender Verteilung kommen: 10% (1 BCM) der Jahresdurchsatzkapazität müssten für die kurzfristige Vergabe freigehalten werden und 20% der langfristig zu vergebenden Kapazität (1,8 BCM) können für maximal 15 Jahren gebucht werden. Unklar bleibt, wie die verbleibende Restkapazität zu vergeben ist.

Der Regelungswortlaut und der Wortlaut der Begründung sind zum Teil widersprüchlich und es sind verschiedene Lesarten und Auslegungen des Tenors möglich. Eine klare, deutliche und unmissverständliche Regelung in der Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen ist nach unserer Ansicht absolut notwendig.

Beschränkung der Langfristbuchungen durch § 5 Abs. 2 S. 1 LNGG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG ist der Betrieb einer LNG-Anlage mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen. Ein Weiterbetrieb der LNG-Anlage nach dem 31. Dezember 2043 mit Derivaten oder klimaneutralem Wasserstoff ist möglich, aber genehmigungsbedürftig.



Aus Sicht der German LNG ist somit nur theoretisch eine unbeschränkte, langfristige Vergabe der Kapazitäten möglich, da die Nutzung der Kapazitäten für verflüssigtes Erdgas somit gesetzlich zeitlich beschränkt sind. Dies erschwert den Abschluss langfristiger Kapazitätsbuchungsverträge erheblich und damit gleichermaßen die Vornahme von Investitionsentscheidungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von LNG-Anlagen in Deutschland.

Klarheit zur Ausgestaltung der Flexibilisierungsinstrumente

Laut der Regelung unter 2) b. (12) des Festlegungsentwurfs steht es dem Betreiber der LNG-Anlage frei, Flexibilisierungsinstrumente anzubieten. Ziel dieser Flexibilisierungsinstrumente sei es Nutzern einen flexibleren Zugang zu Speicher- und Regasifizierungskapazität zu gewähren. Für die German LNG ist weder aus dem Tenor, noch aus der Begründung die nähere Ausgestaltung dieser Instrumente ersichtlich. Mit Blick auf den Sinn und Zweck der kurzfristigen Reservierung, nämlich einen dauerhaft gesicherten Zugang zu LNG-Anlagen für neue, potentielle Marktteilnehmer zu ermöglichen, ist es aber erforderlich die nähere Ausgestaltung dieser Flexibilisierungsinstrumente in den Zugangsrahmen aufzunehmen.

Klarheit über Festlegung zu Tarifen notwendig

Um ein klares Gesamtbild über den Zugangs- und Regulierungsrahmen zu bekommen, ist ein klarer Rahmen für das Verfahren und die Regeln zur Festlegung der Tarife und Kostenregulierung erforderlich. Aus Sicht der German LNG wäre es wünschenswert, Klarheit über das das vorgesehene Verfahren der Beschlusskammer 9 zu erhalten.

